



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Drucksache Nr. V-2023-34

Dezernat I

Abteilung Planung

Betr.: Rotor out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)

Vorg.: Beschluss Nr. IV-145 (Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016 sowie abschließender Beschluss und Beschluss über die Vorlage zur Genehmigung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019)
Beschluss Nr. IV-265 (Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019, Abschließender Beschluss und Beschlussfassung über die Vorlage zur Genehmigung)

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

Zur Erreichung gleichlautender Beschlüsse bestimmt die Verbandskammer im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 sowie dessen 1. Änderung hiermit nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20.07.2022 i.d.F. vom 04.01.2023, dass die Rotorblätter geplanter bzw. genehmigter Windenergieanlagen nicht innerhalb der im TPEE 2019 und dessen 1. Änderung festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (mit Ausschlusswirkung) liegen müssen. Die Rotorblätter dürfen nicht in Bereiche hineinragen, in denen das Übertreten aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist.

Die Verwaltung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wird beauftragt, in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen den Beschluss öffentlich bekannt zu geben.

II. Begründung

Die Rechtsgrundlage für diesen Beschluss ergibt sich aus dem WindBG. Hiernach ermöglicht der Bundesgesetzgeber in all den Fällen eine Beschlussfassung des jeweiligen Planungsträgers, in denen der jeweilige Raumordnungsplan „...keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft“ (§ 5 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 2 WindBG). Diese Möglichkeit gilt für Planungen, denen eine Rotor außerhalb-Planung materiell zugrunde liegt, dies in der Planung jedoch nicht explizit vermerkt ist. Sie gilt also für Fälle, in denen es den Vorstellungen des Planungsträgers und der Praxis im Planungsraum entspricht, dass die Rotoren von Windenergieanlagen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen dürfen. Eine solche Rotor out-Regelung ist notwendig, um zu verhindern, dass festgelegte Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (WVG) gemäß § 4 Abs. 3 WindBG nur anteilig angerechnet werden, obwohl dies nicht den Vorstellungen des Planungsträgers entspricht.

Der Planung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans sowie dessen 1. Änderung liegt eine Rotor außerhalb-Planung materiell zugrunde, auch wenn dies im Plantext nicht explizit vermerkt ist. In der Begründung zu den Festlegungen zur Nutzung der Windenergie wird in Kapitel 3.3.3.3.13 klargestellt, dass die Anwendung des vorliegenden Plankonzepts zwangsläufig auf einer – dem jeweiligen Planungsmaßstab von 1:100.000 bzw. 1:50.000 entsprechenden – Generalisierung beruht.

Die Auslegung der dem Regionalplan zugrundeliegenden maßstabsbedingten Unschärfe obliegt dem Träger der Regionalplanung. Diese umfasst neben der Rotorfläche auch den Maststandort.

Mit diesem Beschluss schließt sich die Verbandskammer diesen Aussagen ausdrücklich an. Sie lassen deutlich das hessische Planungsverständnis bei der Festlegung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erkennen. Dem Charakter einer überörtlichen Planung entsprechend wird bei sämtlichen kartenmäßigen Festlegungen von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die den Plänen inne liegende maßstabsbedingte randliche Unschärfe der zeichnerischen Festlegungen berücksichtigt. Dadurch sind die Festlegungen per se nicht parzellenscharf, sondern in einem angemessenen Rahmen konkretisierungsfähig. Dies gilt ebenfalls für die WVG, auch wenn diese neben ihrer (innergebietlichen) Vorrang- auch eine (außergebietliche) Ausschlusswirkung haben.

Der Ermittlung der WVG im Zuge des Planungsprozesses wohnt unabdingbar eine Parzellenunschärfe inne. Einige wesentliche Datengrundlagen für die Abgrenzung der WVG sind ihrerseits nicht parzellenscharf, sondern haben – auf-grund ihres Erhebungs- bzw. Darstellungsmaßstabs – eine mehr oder weniger geringe räumliche Auflösung. Dazu zählen insbesondere die Daten zur Windhöffigkeit, zu den Vorranggebieten Siedlung, den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe,

zum Artenschutz sowie zum Landschaftsbild. Die als Ergebnis mehrerer GIS-technischer Überlagerungs- und Verschneidungsschritte derartiger Daten entstehende Flächenkulisse kann letztlich ebenfalls nicht parzellenscharf sein.

Diese Ausführungen schließen nicht aus, dass im Einzelfall die Grenze eines WVG scharf auszulegen ist, nämlich u.a. dann, wenn diese Grenze mit einer parzellenscharfen Grenze eines angrenzenden Gebiets zusammenhängt. Dies gilt insbesondere bei fachrechtlich festgesetzten Schutzgebieten, z.B. Naturschutzgebieten, deren Grenzen exakt bestimmt sind.

Auch der Darstellungsmaßstab des Regionalplans / Regionalen Flächennutzungsplans 1 : 100.000 außerhalb und 1 : 50.000 innerhalb des Gebiets des Regionalverbands FrankfurtRheinMain in Verbindung mit der Strichstärke von Gebietsgrenzen lässt grundsätzlich keine parzellenscharfe Interpretation zu. An der (Un-)Genauigkeit der Grenzziehungen ändert auch die technische Möglichkeit des Hineinzoomens in die Plankarte, d.h. der Vergrößerung der Planinhalte, nichts. Eine derartige Sichtweise auf die WVG widerspräche vielmehr dem überörtlichen Auftrag der Regionalplanung und der Regionalen Flächennutzungsplanung. Den an die WVG gebundenen Vorrang- und Ausschlusswirkungen ist also eine planerische Unschärfe immanent. Diese Unschärfe stellt die Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der mit den WVG verbundenen Ziele nicht in Frage. Auf der überörtlichen Planungsebene darf der Konkretisierungsgrad geringer sein als auf der örtlichen Ebene.

Dieser Beschluss wird zeitgleich in allen drei hessischen Planungsregionen nach enger Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen gefasst.